



COSMOS STANDARD

Technischer Leitfaden

Version 4.0
1. Januar 2023

Dieses Dokument stellt eine informative Übersetzung des betreffenden Dokuments des COSMOS-standards. Maßgeblich ist der Wortlaut des englischsprachigen Dokumentes.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
------------------	---

ABSCHNITT 1: ÜBERBLICK ZU DEN WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN FÜR DIE SIGNATUREN: COSMOS ORGANIC, COSMOS NATURAL, COSMOS CERTIFIED UND COSMOS APPROVED

ABSCHNITT 2: LEIFFADEN ZUR INTERPRETATION VON TECHNISCHEN PUNKTEN UND KRITERIEN

1. EINLEITUNG	9
2. VORSCHRIFTEN	9
3. GELTUNGSBEREICH.....	10
4. DEFINITIONEN.....	12
5. ALLGEMEINES.....	13
5.1 Vorsorgeprinzip.....	13
5.2 Tierversuche.....	14
5.3 Nachhaltigkeit.....	14
6. URSPRUNG UND VERARBEITUNG DER BESTANDTEILE	15
6.1 Kategorien der Bestandteile.....	15
6.2 Berechnungsregeln für Bio- Prozente- Beispiele.....	17
7. KOMPOSITIONSREGELN.....	27
7.1 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung.....	27
7.2 Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung.....	30
7.3 Berechnungsregeln für den Anteil natürlichen Ursprungs.....	30
7.4 Palmöl, Palmkernöl und Derivate.....	30
7.5 Rohstoffe unter Bio-Zertifizierung.....	30
7.6 Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen werden.....	30
8. LAGERUNG, HERSTELUNG UND VERPACKUNG	31
8.1 Lagerung.....	31
8.2 Herstellung.....	31
8.3 Verpackung.....	31
8.4 Textilien.....	33
9. UMWELTMANAGEMENT	34
9.1 Umweltmanagementplan.....	34
9.2 Reinigung und Hygiene.....	34

10. KENNZEICHNUNG & KOMMUNIKATION	35
10.1 Allgemeine Regeln	35
10.2 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung	35
10.3 Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung	35
10.4 Rohstoffe mit Bio-Anteil	35
10.5 Für Rohstoffe ohne Bio-Anteil.....	35
10.6 Begleitende Literatur	36
10.7 „Bio“ im Namen eines Unternehmens oder einer Produktpalette	36
10.8 Verwendung der Signaturen, Namen oder Begriffe im Zusammenhang mit diesem Standard	36
11. ZERTIFIZIERUNG UND ZULASSUNG.....	36
11.1 Zertifizierung	36
11.2 Genehmigung von zugelassenen Rohstoffen.....	37
11.3 Zertifizierungsstellen	37
12. ANWENDUNG DIESES STANDARDS	38
12.1 Datum des Inkrafttretens	38
12.2 Anwendungsbeginn.....	38
12.3 Übergangsmaßnahmen	38
Anhang I.....	39
Anhang II.....	39
Anhang III	39
Anhang IV.....	39
Anhang V	39
Anhang VI und VII	40
Anhang VIII.....	42
Anhang IX.....	43

EINLEITUNG

Dieser Leitfaden soll den Unternehmen helfen, die Anforderungen der COSMOS-standard anhand von Beispielen und Illustrationen einiger Kriterien besser zu verstehen. Sie enthält Interpretationen und Klarstellungen, die von den COSMOS-standard-Ausschüssen genehmigt wurden.

Die Informationen in diesem Technischen Leitfaden werden in 2 Abschnitten dargestellt:

- **ABSCHNITT 1** stellt einen Überblick über die wichtigsten Anforderungen an COSMOS-Signaturen dar. Es handelt sich hierbei um eine Zusammenfassung, die auf allen relevanten Kriterien basiert, die im COSMOS-standard, im COSMOS-standard Kontrollhandbuch und im COSMOS-standard Kennzeichnungsleitfaden dargestellt sind.
- **ABSCHNITT 2** enthält Hinweise zur Interpretation der technischen Aspekte und Kriterien des COSMOS-standards.

Die Nummerierung folgt der gleichen Nummerierung wie im COSMOS-standard.

**ABSCHNITT 1: ÜBERBLICK ZU DEN WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN FÜR DIE SIGNATUREN:
COSMOS ORGANIC, COSMOS NATURAL, COSMOS CERTIFIED UND COSMOS APPROVED**

hier zusammengefassten Anforderungen basieren auf dem COSMOS-standard, dem COSMOS-standard Kontrollhandbuch und dem COSMOS-standard Kennzeichnungsleitfaden. Die Dokumente sind unter www.cosmos-standard.org verfügbar.

<i>COSMOS-standard Signaturen</i>	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
<i>Kategorien</i>	Kosmetische Fertigerzeugnisse		Kosmetische Bestandteile	
<i>Begünstigte</i>	Lohnhersteller, Hersteller und Markeninhaber von Bioprodukten	Lohnhersteller, Hersteller und Markeninhaber von Naturprodukten	Lohnhersteller, Hersteller und Markeninhaber von Rohstoffen mit Bio-Anteil	Hersteller und Markeninhaber von Rohstoffen ohne Bio- Anteil
<i>Geltungsbereich</i>	Geltungsbereich 1: Zertifizierung von Bio- oder Naturkosmetikprodukten, Rohstoffen mit Bio-Anteil, Basisformulierungen			Geltungsbereich 2: Zulassung von nicht-Bio-Rohstoffen, die in zertifizierten Referenzen verwendet werden können

Hauptkriterien	Bezugsdokumente	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
Kennzeichnung und Kommunikation	<p>Standard: Kapitel 10</p> <p>Kennzeichnungsleitfaden: Kapitel 4 bis 8</p>	<p>Die folgenden Anforderungen sind auf den Etiketten verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 'COSMOS ORGANIC' Signatur • Nennung der Zertifizierungsstelle • Erwähnung des prozentualen Anteils der Bestandteile biologischen und natürlichen Ursprungs • Ausweisung von Bio-Bestandteilen in der INCI-Liste 	<p>Die folgenden Anforderungen sind auf den Etiketten verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 'COSMOS NATURAL' Signatur • Nennung der Zertifizierungsstelle • Erwähnung des prozentualen Anteils der Bestandteile natürlichen Ursprungs 	<p>Die folgenden Anforderungen sind auf den Etiketten verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 'COSMOS CERTIFIED' Signatur • Nennung der Zertifizierungsstelle • Erwähnung des prozentualen Bio-Anteils des Bestandteils 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Hinweis/Auslobung auf eine Bio-Zertifizierung erlaubt • die 'COSMOS APPROVED' Signatur kann verwendet werden
Bestandteile	<p>Standard: Kapitel 5, 6, 7.4 und Anhang I bis V, VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgeprinzip: GMOs und Bestrahlung sind verboten • Nachhaltigkeit: Spezifische Kriterien für Palmöl, Palmkernöl und Derivate; Anforderungen an biologischen Ursprung oder Nachhaltigkeit (CSPO), (nicht erforderlich für komplexe Mischungen, wie Parfüms und Bestandteile von Parfüms oder Bestandteile, die mit petrochemischen Lösungsmitteln extrahiert werden) • alle Bestandteile müssen entsprechend ihrer Kategorie und ihres Herstellungsprozesses validiert werden (Wasser, Mineralien, PPAI, CPAI, andere Bestandteile) 			

Hauptkriterie n	Bezugsdokumente	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
Formulierungen	Standard: Kapitel 7, Anhang V, Anhang VI	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 20% des Gesamtprodukts muss biologisch sein oder wenigstens 10 % des Gesamtproduktes bei Rinse-off Produkten, nicht emulgierten wässrigen Produkten und bei Produkten, die mindestens 80% Mineralien oder Bestandteile mineralischen Ursprungs enthalten • Mindestens 95% der PPAI muss biologisch sein • die restlichen PPAI müssen biologisch sein, wenn sie in Anhang VI aufgeführt sind • die CPAI, die in Anhang VII aufgeführt sind, müssen biologisch sein • Maximal 2% petrochemische Anteile (Anhang V) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mindestmenge an Bio-Bestandteilen erforderlich • Maximal 2% petrochemische Anteile (Anhang V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein eines biologischen Bestandteils • Basisformeln ohne organische Inhaltsstoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Bio-Anteil
Verpackung & Textilien	Standard: Kapitel 8.3, 8.4, Anhang IX	<ul style="list-style-type: none"> • Primär- und Sekundärverpackungen sowie Textilkomponenten müssen validiert und konform sein • Minimierung der direkten und indirekten Umweltauswirkungen von Verpackungen und Revision alle 3 Jahre verpflichtend 		<ul style="list-style-type: none"> • Primärverpackung muss validiert und konform sein 	k.A.
Herstellung und Lagerung	Standard: Kapitel 8.1, 8.2	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung jeglicher Verwechslung oder Gefahr für die Integrität der Produkte • Verhinderung von Kontamination von Bestandteilen und Produkten 			k.A.
Umweltmanagement	Standard: Kapitel 9	<ul style="list-style-type: none"> • ein Umweltmanagementplan muss eingeführt werden • jedes verwendete Reinigungs-/Desinfektionsmittel muss validiert und konform sein 			k.A.

Hauptkriterien		Bezugsdokumente	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
Evaluierungsprozess	Antrag	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.1	<ul style="list-style-type: none"> Antragsformular für jeden potentiellen Kunden ausgefüllt 			
	Antragsprüfung	Kontrollhandbuch: Kapitel 8	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung des Antragsformulars, um die Durchführbarkeit und die Definition des potentiellen Kunden zu untersuchen Wenn möglich, Formalisierung der Verpflichtung 			
	Evaluierung	Standard: Kapitel 11.1, 11.2 Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.2	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentarische Evaluierung für jedes Produkt/jeden Rohstoff Erstes Vor-Ort-Audit 			Dokumentarische Evaluierung für jeden Rohstoff
	Überprüfung & Zertifizierungsentscheidung	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.3	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Evaluierungsergebnisse, um die entsprechende Zertifizierungsentscheidung zu treffen 			
	Dokumentation der Zertifizierung	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.4	<ul style="list-style-type: none"> Wenn die Zertifizierungsentscheidung positiv ausfällt, Ausgabe des Zertifizierungsdokuments 			
	Verzeichnis der zertifizierten Produkte	Kontrollhandbuch: Kapitel 8	<ul style="list-style-type: none"> Die Liste der zertifizierten Produkte/Rohstoffe ist auf der COSMOS-Website verfügbar 			

		Hauptkriterien	Bezugsdokum ente	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
Evaluierungsprozess	Überwachung	Kontrollhandbu ch: Kapitel 8, 8.3.6	<ul style="list-style-type: none"> • Der Evaluierungsprozess muss jedes Jahr erneuert werden • Aktualisierung des Antragsformulars, falls erforderlich, um eine Änderung zu melden • Jährliches Überwachungsaudit 				<ul style="list-style-type: none"> • Der Evaluierungsprozess muss jedes Jahr erneuert werden • Aktualisierung des Antragsformulars, falls erforderlich, um eine Änderung zu melden • Neubewertung der Rohstoffe mindestens alle 3 Jahre (oder sobald eine Änderung eintritt)
	Änderungen, die die Zertifizierung betreffen	Kontrollhandbu ch: Kapitel 8, 8.3.7	<ul style="list-style-type: none"> • Information durch den Kunden über jede Änderung zur Bewertung der Auswirkungen auf die Zertifizierung • Information der Kunden durch COSMOS über jede Änderung der Anforderungen des Schemas und die Folgen 				
	Beendigung, Reduzierung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung	Kontrollhandbu ch: Kapitel 8, 8.3.8	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beendigung, Reduzierung, Aussetzung oder der Entzug der Zertifizierung kann auf Wunsch des Kunden oder auf Beschluss einer Zertifizierungsstelle beschlossen werden 				
	Beschwerden und Einsprüche	Kontrollhandbu ch: Kapitel 8	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder kann eine Beschwerde oder einen Einspruch einreichen • Die Beschwerde/der Einspruch wird bearbeitet, und eine Antwort/Entscheidung muss von der Zertifizierungsstelle übermittelt werden 				

ABSCHNITT 2: LEIFFADEN ZUR INTERPRETATION VON TECHNISCHEN PUNKTEN UND KRITERIEN

1. EINLEITUNG

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

2. VORSCHRIFTEN

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

3. GELTUNGSBEREICH

Tabelle 1: In welchem Fall muss ich eine Zertifizierung beantragen?

- **Markeninhaber:** der Firmeneigentümer einer Marke, die von einem Lohnhersteller gemäß den erforderlichen Spezifikationen hergestellt wird. Der Markeninhaber kann auch Hersteller sein
- **Händler:** ein Unternehmen, das Produkte zum Verkauf an Verbraucher liefert. Die verkauften Produkte tragen den Namen des Händlers und/oder des Markeninhabers
- **Dienstleister:** das Unternehmen, das nur Dienstleistungen erbringt (z. B. Verpacken, Abfüllen, Umfüllen, Lagerung), die auch Herstellungsschritte umfassen können.
- **Hersteller:** ein Unternehmen, das Produkte herstellt. Der Hersteller kann Markeninhaber oder Lohnhersteller sein
- **Lohnhersteller:** Ein Unternehmen, das mit der Herstellung von Produkten beauftragt wird, kann Rohstoffe oder Verpackungen einkaufen und Produkte an den Markeninhaber verkaufen

Kategorie des Herstellers/ Kunden	Voraussetzung, um die Zertifizierung zu beantragen	Keine Voraussetzung, um die Zertifizierung zu beantragen
Händler / Marken- inhaber	Sie sind Markeninhaber und das Unternehmen, das verantwortlich für die Markteinführung ist	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie sind nur ein Händler und verkaufen Produkte anderer Marken, aber Sie sind nicht für die Markteinführung verantwortlich. ▪ Sie sind der Markeninhaber, aber nicht das verantwortliche Unternehmen für die Markteinführung. Das Unternehmen beantragt die COSMOS-Zertifizierung und verwaltet den gesamten Prozess (Produktion, Verkauf und Kommunikation in Bezug auf zertifizierte Produkte). ▪ Ihre Produkte sind bereits von einer von COSMOS autorisierten Zertifizierungsstelle zertifiziert.
Hersteller / Lohnhersteller	Sie sind das Unternehmen, das für die Markteinführung der von Ihnen hergestellten Produkte verantwortlich ist	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie stellen Produkte im Auftrag eines Markeninhabers her, der bereits eine COSMOS-Zertifizierung beantragt hat. ▪ Als Lohnhersteller sind ihre Produkte von einer von COSMOS autorisierten Zertifizierungsstelle zertifiziert worden. <p>Hinweis: in beiden Fällen muss eine Bewertung dieser Tätigkeiten erfolgen.</p>
Dienstleister	<p>Dienstleister nicht verpflichtet, einen Vertrag mit einer von COSMOS autorisierten Zertifizierungsstelle abzuschließen</p> <p>Die Aktivitäten der Dienstleister müssen zur Überprüfung der Konformität auditiert werden. Eine Ausnahme wird akzeptiert, wenn keine Eingriffe am Produkt vorgenommen werden (z.B. Lagerung und erneuter Versand von Paletten)</p> <p>Auf der Grundlage der Risikobewertung durch die von COSMOS autorisierte Zertifizierungsstelle kann es auch regelmäßige Audits bei den Dienstleister geben.</p>	

Unabhängig von den Verpflichtungen in der Tabelle ist ein freiwilliger Antrag auf Zertifizierung möglich.

In jedem Zweifelsfall ist es möglich, sich an die Zertifizierungsstelle zu wenden, um eine Risikobewertung der kommerziellen Einrichtung durchführen zu lassen, um zu entscheiden, wer die Zertifizierung beantragen soll.

4. DEFINITIONEN

„Bio“

Bestandteile, die nach diesen anerkannten Standards zertifiziert sind, werden vom COSMOS-Standard akzeptiert. Allerdings muss der Bio-Anteil nach dem COSMOS-Standard neu berechnet werden (z.B.: zugesetzte Wassermenge, Konservierungsstoffe...).

5. ALLGEMEINES

Wenn Pestizide oder andere Kontaminanten in einem Bestandteil oder einem Produkt festgestellt werden, muss die autorisierte Zertifizierungsstelle informiert werden. Die Kontamination muss untersucht werden, um deren Ursache und Ausmaß zu ermitteln. Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung, die Zertifizierungsstelle wird entscheiden, ob der Bestandteil/das Produkt seinen zertifizierten Status behält.

5.1 Vorsorgeprinzip

5.1.1 Nanomaterialien

Partikel mit Coating (z.B.: TiO₂ mit Coating) sind zulässig, wenn die Mindestpartikel-größe ohne Coating > 100 nm beträgt.

TiO₂ und ZnO in der Verwendung als UV-Filter werden akzeptiert, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- der Rohstoff muss den publizierten Stellungnahmen des Scientific Committee on Consumer Safety (SCCS) erfüllen, insbesondere Titandioxide (Nanoform)¹ und Zinkoxid (Nanoform)¹
- in jedem Fall, dürfen TiO₂ und ZnO als UV-Filter nicht in Sprühprodukten, wie Aerosolen, Pumpzerstäuber (ausgenommen solche ohne Sprühdüse) verwendet werden, wie in der SCCS-Stellungnahme empfohlen².

¹ SCCS/1516/13 Revision of 22 April 2014 and SCCS/1489/12 Revision of 11 December 2012 https://health.ec.europa.eu/publications_en

² Opinion for clarification of the meaning of the term "sprayable applications/products" for the nano forms of Carbon Black CI 77266, Titanium Oxide and Zinc Oxide.

Silica, das als Coating-Agens für TiO₂ und Zinkoxid verwendet wird, benötigt keine separate-Analyse.

5.1.2 Genetisch modifizierte Organismen (GVOs)

Der COSMOS-standard verbietet die Verwendung von GVO-Pflanzen, um kosmetische Rohstoffe und Bestandteile herzustellen. Daher muss der dem Rohstoff-Fragebogen den Namen der Pflanze und das Herkunftsland der pflanzlichen Quelle angeben, die zur Herstellung dieses bestimmten kosmetischen Rohstoffs oder Bestandteils verwendet wurde Hersteller in.

Zertifizierungsstellen beurteilen das GVO-Risiko nach einer gemeinsamen geografischen Risikomatrix, die von der Soil Association entwickelt wurde. Bei Bedarf können sie zusätzliche Informationen von dem Hersteller verlangen.

Die Verordnung, auf die COSMOS bei der Diskussion über genetische Modifizierung Bezug nimmt, ist die Richtlinie 2001/18/EC über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Artikel 2 gibt eine Definition für GVO. In Anhang 1A sind Verfahren aufgeführt, die zu einer genetischen Modifikation führen.

5.1.3 Bestrahlung

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

5.2 Tierversuche

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

5.3 Nachhaltigkeit

5.3.1 Palmöl

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

6. URSPRUNG UND VERARBEITUNG DER BESTANDTEILE

6.1 Kategorien der Bestandteile

6.1.1 Wasser

Die Wasserqualität wird von der Zertifizierungsstelle überprüft, wenn es als einzelner Bestandteil in COSMOS-zertifizierten Produkten oder COSMOS-zertifizierten Rohstoffen verwendet wird (z.B. Analyse oder Erfüllung von Vorschriften, die den COSMOS Kriterien entsprechen).

Es gibt keine spezifischen Anforderungen, wenn Wasser in COSMOS APPROVED-Rohstoffen verwendet wird.

Chloriertes/dechloriertes Wasser ist erlaubt.

6.1.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

6.1.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (PPAI)

Bestandteile tierischen Ursprungs

Milch, Honig, Bienenwachs, usw. sind zulässige Bestandteile tierischen Ursprungs (sofern die Verarbeitungsprozesse Anhang I und im Falle der CPAI auch Anhang II sowie andere Kriterien des Standards erfüllen).

Weitere Bestandteile tierischen Ursprungs können genehmigt werden, nachdem zusätzliche Dokumente vorgelegt wurden.

Bienengift ist verboten.

Schnecken Schleim ist verboten, wenn es unter Verwendung von Salz und Elektrizität gewonnen wird, aber ist andererseits erlaubt, wenn die Details von einer Zertifizierungsstelle geprüft und zugelassen wurden.

Seestern-Extrakt als Zutat tierischen Ursprungs ist verboten.

Bestandteile pflanzlichen Ursprungs

Pilze werden zu 100 % als PPAI gezählt, es sei denn, sie wurden, wenn möglich, einem zulässigen chemischen Verfahren unterzogen; dann würden sie als CPAI gezählt.

Primäres Rohmaterial

Ein Beispiel für Primärrohstoffe, die von bedrohten Arten, die auf der Roten Liste der IUCN stehen, geerntet werden, ist der Einsatz von Affen bei der Sammlung und Ernte von Kokosnüssen in einigen Regionen.

6.1.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (CPAI)

Atomökonomie – Reaktionsmasseneffizienz

Wenn unterschiedliche Stoffe gewonnen werden (z.B. Öl wird verseift zu Glycerin und Fettsäuren) und alle Produkte am Ende des Herstellungsprozesses verwertet werden, muss das Gewicht jedes einzelnen Stoffes für die Berechnung berücksichtigt werden, auch wenn nur ein Stoff als Rohstoff angemeldet wird.

Stammzellen

Stammzellen, die nur als aktive Bestandteile verwendet werden, sind erlaubt, solange das Kulturmedium dem Standard entspricht. Substrate und Nährböden müssen natürlichen oder mikrobiologischen Ursprungs sein. Die Verwendung von Zusätzen (z. B. Hormonen, Wachstumsfaktoren oder ähnlichen Komponenten) in geringen Mengen (ppm-Skala) ist in Stammzellkulturmedien erlaubt. Diese Zusätze müssen metabolisiert /entfernt werden und dürfen im Endprodukt nicht nachweisbar sein. Eine spezifische Erklärung des Lieferanten muss zur Verfügung gestellt werden.

Bestandteile aus Biotechnologie

Das Kulturmedium muss konform nach COSMOS-standard sein. Daher muss jeder Bestandteil des Mediums mineralischen, pflanzlichen, mikrobiellen, tierischen oder marinen Ursprungs sein (gemäß den Kriterien des Standards) und, wo zutreffend, garantiert nicht aus GVO Ursprung.

Biotechnologische Prozesse sind erlaubt, soweit keine genetisch modifizierten Bakterien, Pilze, Hefen etc. verwendet werden.

Falls Enzyme, die von GVO stammen, bei der Herstellung eines kosmetischen Mittels verwendet werden, muss der Hersteller belegen, dass die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Enzyme aus GVO werden vor ihrer Verwendung gereinigt
- GVO werden in einem geschlossenen System verwendet
- GVO werden nach dem Prozess deaktiviert
- eine Risikoabschätzung bezüglich des Einflusses der GVO auf die Umwelt liegt vor
- ein Risikoplan liegt vor, für den Fall, dass GVO in die Umwelt gelangen
- es muss durch PCR (-) oder eine andere Methode bewiesen werden, dass keine DNA des GVO im finalen Rohstoff vorhanden ist

Entschäumer und andere Hilfsmittel dürfen in der Biotechnologie verwendet werden (so lange sie im Endprodukt entfernt sind).

Nicht persistente, bio-akkumulierbare und toxische Produkte

Substanzen, von denen bekannt ist, dass sie bio-akkumulativ und nicht biologisch abbaubar sind, sind verboten. Dies sind Stoffe, die OECD 301 nicht bestehen; => TEGEWA Klassifizierung III = hohe Abwasserbelastung.

6.1.5 Andere Bestandteile

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

6.2 Berechnungsregeln für Bio- Prozente- Beispiele

6.2.1 Wasser

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

6.2.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

6.2.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (PPAI)

Fälle von dehydriertem Aloe-Vera-Pulver in Produkten zur Rekonstituierung:

- in Fällen, in denen dehydriertes Bio-Aloe Vera-Pulver mit anderen Pulvern gemischt wird, wird der Bio-Anteil des hydratisierten Bio-Aloe Vera-Pulvers bei der Berechnung des Bio-Anteils der rekonstituierten Rezeptur nicht berücksichtigt, wenn dieser Pulvermischung Wasser zugesetzt wird, um das Endprodukt zu rekonstituieren.

- in Fällen, in denen die Endverbraucher aufgefordert werden, zunächst die Bio-Aloe Vera zu rekonstituieren (hydratisieren), bevor sie die übrigen Pulver hinzufügen, wird der Bio-Anteil der rekonstituierten Bio-Aloe Vera berücksichtigt.

Alkohol als Einzelbestandteil verwendet

Bei der Zulassung von Alkohol als Rohstoff (vom Kosmetikhersteller) wird der tatsächliche Prozentsatz an Alkohol als CPAI% (und CPAI Bio%, wenn der Alkohol Bio ist) gezählt. Auch die Verdünnung und Reinigung wird berücksichtigt, und der Gehalt an Bio-Alkohol kann verschiedene Prozentwerte haben. Hinweis: falls Bio: % CPAI = % Bio CPAI

Die Berechnung des CPAI erfolgt nach Gewicht. Wenn während des Herstellungsprozesses eines Bio-Alkohols kein Wasser (oder anderer Bestandteil) hinzugefügt wird, wird der Alkoholgehalt als 100% Bio (100% CPAI / 100% Bio CPAI) gezählt.

Alkohol in Extrakten

Bio-Alkohol (auch wenn er komplett entfernt wird) muss für Bio-Extrakte verwendet werden. Wird konventioneller Alkohol während der Herstellung verwendet, kann der Bestandteil keinen Bioanteil aufweisen.

Alkohol und Extrakte müssen die Anforderungen der Anhänge VI und VII für COSMOS ORGANIC Zertifizierung erfüllen.

Da es oft schwierig ist, Informationen über Verdünnung und Reinigung etc. zu Bio-Alkohol in Bio zertifizierten Extrakten zu erhalten, wird in diesem Fall der Alkoholgehalt als 100% Bio (100% CPAI / 100% Bio CPAI) gezählt.

Wässrige Extrakte (einschließlich Hydrolate, destillierte Pflanzen)

Standard:

Verhältnis = [Bio-Frischpflanze / (Extrakt - Lösungsmittel)]

Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

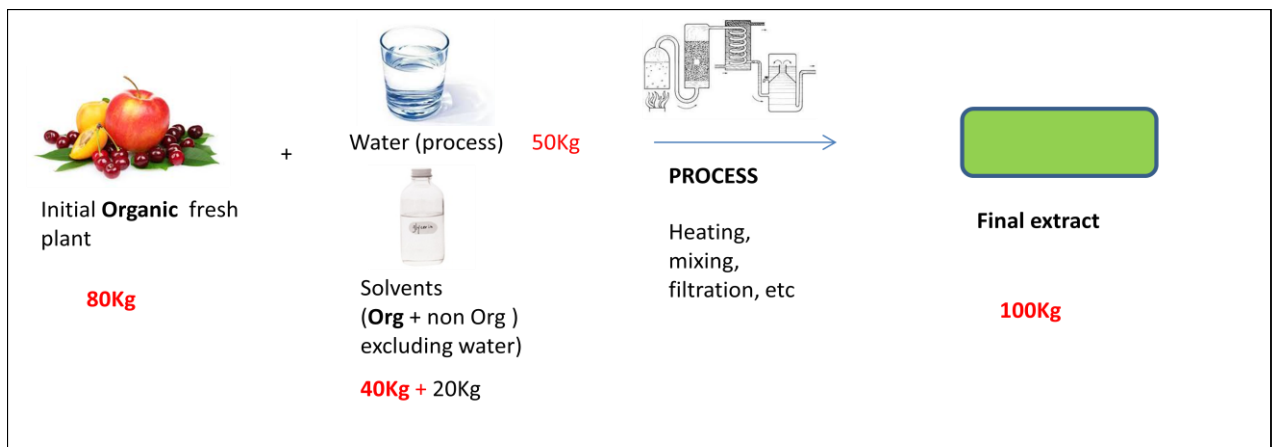
% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100

•Organic alcohol in organic extract

•No mixture of organic and non organic quality of the same plant

Beispiel 1:

Verhältnis: 80 / (100 - 60); Verhältnis >1, als 1 gezählt



% Bio = {[1 X (100 - 60) / 100] + [40 / 100]} X 100 = **80%**

Beispiel 2:

Verwendet werden:

Bio Trockenblüten:	2,5 kg → entspricht 11,25 kg Bio-Frischpflanze
Wasser:	95,7 kg
Zitronensäure:	1,5 kg (CPAI)
Natriumbenzoat:	0,2 kg (NNI)
Kaliumsorbat:	0,1 kg (NNI)

Erstellter Gesamtextrakt: 100 kg

$$\% \text{ ORG PPAI} = (\text{Bio-Frischpflanze} / \text{Extrakt}) \times 100 = 11,25\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0,3\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 1,5\%$$

$$\% \text{ ORG} = 11,25\%$$

$$\% \text{ Natürlicher Ursprung} = 100 - \text{NNI} = 99,7\%$$

Destillierte Pflanzen

Verwendet werden:

Frischpflanze	= 90 kg (PPAI)
Konservierungsmittel	= 1,1 kg (NNI)
Insgesamt gewonnenes destilliertes Wasser	= 90 kg

$$\text{Verhältnis} = [\text{Bio-Frischpflanze} / (\text{Extrakt} - \text{Lösungsmittel})] = 90/90 = 1$$

$$\% \text{ Bio} = \{[\text{Verhältnis} \times (\text{Extrakt} - \text{Lösungsmittel}) / \text{Extrakt}] + [\text{Bio-Lösungsmittel} / \text{Extrakt}]\} \times 100$$

$$\% \text{ Bio} = \{[1 \times (90 - 0) / 90] + [0 / 90]\} \times 100 = 100\%$$

Unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils des Konservierungsmittels:

$$\text{Masse des Konservierungsmittels/Masse des Extrakts} = 1,1/90 = 1,2\%$$

$$\text{PPAI} = \text{Bio PPAI} = 100 - 1,2 = 98,8\%$$

Die destillierte Pflanze ist somit:

$$\% \text{ PPAI} = 98,8\%$$

$$\% \text{ Bio PPAI} = 98,8\%$$

$$\% \text{ NNI} = 1,2\%$$

Nicht-wässrige Extrakte (Mazerate)

Für nicht-wässrige Extrakte, wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

$$\% \text{ Bio} = (\text{Bio-Pflanze}^* + \text{Bio-Ausgangslösungsmittel}) / (\text{Pflanze}^* + \text{alle Ausgangslösungsmittel})$$

$$\times 100$$

* frische oder getrocknete Pflanze

•Organic alcohol in organic extract

•No mixture of organic and non organic quality of the same plant

Beispiel 1:

Verwendet werden: 45 kg Bio-Frischpflanze und 55 kg Bio-Öl

$$\% \text{ BIO} = (45 + 55) / (45 + 55) \times 100$$

$$\% \text{ PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ BIO PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI BIO} = 0\%$$

$$\% \text{ BIO} = \% \text{ BIO CPAI} + \% \text{ BIO PPAI} = \mathbf{100\%}$$

Beispiel 2:

Wenn die Pflanze nicht in Bioform verfügbar ist und nicht in Anhang VI gelistet ist, kann das in COMOS ORGANIC Produkten zugelassen werden. Dazu müssen die Mindestprozensätze für PPAI eingehalten werden.

Verwendet werden: 45 kg Nicht-Bio-Frischpflanze und 55 kg Bio-Öl

$$\% \text{ BIO} = 55 / (45 + 55) \times 100$$

$$\% \text{ PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ BIO PPAI (Öl)} = 55\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI BIO} = 0\%$$

$$\% \text{ BIO} = \% \text{ BIO CPAI} + \% \text{ BIO PPAI} = \mathbf{55\%}$$

Beispiel 3:

Wenn das Öllösungsmittel nicht in organischer Form vorliegt und nicht in Anhang VI aufgeführt ist, kann das in COSMOS ORGANIC Produkten zugelassen werden. Dazu müssen die Mindestprozensätze für PPAI eingehalten werden.

Verwendet werden: 45 kg Bio-Frischpflanze und 55 kg nicht-Bio Öl

$$\% \text{ BIO} = 45 / (45 + 55) \times 100$$

$$\% \text{ PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ BIO PPAI (Pflanze)} = 45\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI BIO} = 0\%$$

$$\% \text{ BIO} = \% \text{ ORG CPAI} + \% \text{ ORG PPAI} = \mathbf{45\%}$$

Beispiel 4:

„Komplexes Gemisch“ (drei oder mehr Komponenten, siehe technischer Leitfaden Anhang VI und VII) in COSMOS ORGANIC Produkten.

Hinweis: „Komplexes Gemisch“ in einem COSMOS ORGANIC Produkt muss alle Komponenten aus Bio-Landbau enthalten, wenn alle Komponenten in den Anhängen VI / VII aufgeführt sind. Wenn ein „komplexes Gemisch“ mindestens eine Komponente enthält, die nicht in den Anhängen VI/VII gelistet sind, muss keiner der Bestandteile aus Bio-Landbau stammen.

Mischung aus Bio-Pflanze und zwei Lösungsmitteln (Lösungsmittel A: Bio; Lösungsmittel B: nicht Bio)

Verwendet werden: 40 kg Bio-Frischpflanze und 40 kg Bio-Öl (Lösungsmittel A) und 20 kg Nicht-Bio Öl (Lösungsmittel B)

$$\% \text{ Bio} = (40 + 40) / (40 + 40 + 20) \times 100$$

$$\% \text{ PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ BIO PPAI (Pflanze und Lösungsmittel A)} = 80\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0\%$$

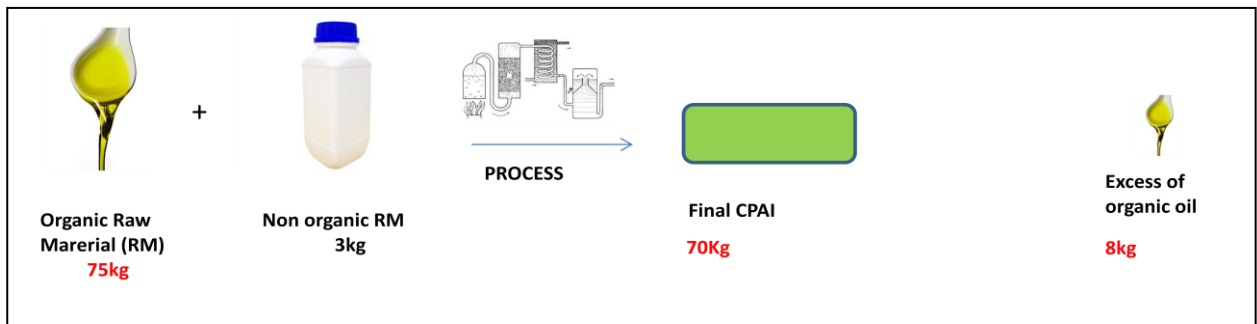
$$\% \text{ CPAI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI BIO} = 0\%$$

$$\% \text{ BIO} = \% \text{ BIO CPAI} + \% \text{ BIO PPAI} = \mathbf{80\%}$$

6.2.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Allgemeiner Fall



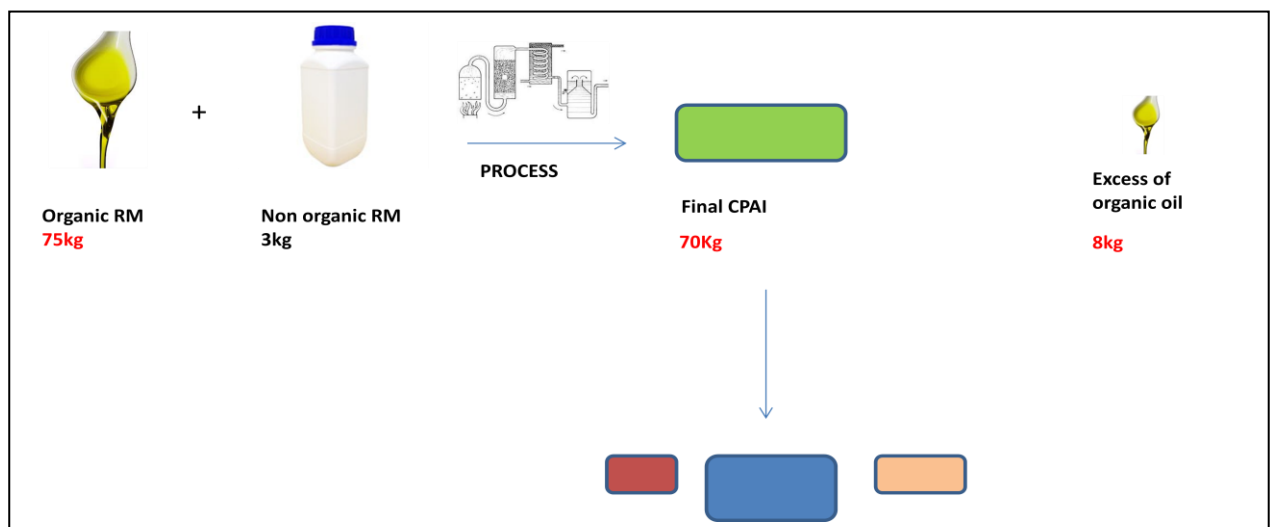
Standard:

$\% \text{ Bio} = [(\text{alle Bio-Ausgangsprimärrohstoffe} - \text{Bio-Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss}) / (\text{alle Ausgangsprimärrohstoffe} - \text{alle Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss})] \times 100$

Beispiel:

$$\% \text{ Bio} = [(75 - 8) / (75 + 3 - 8)] \times 100 = 95,7\%$$

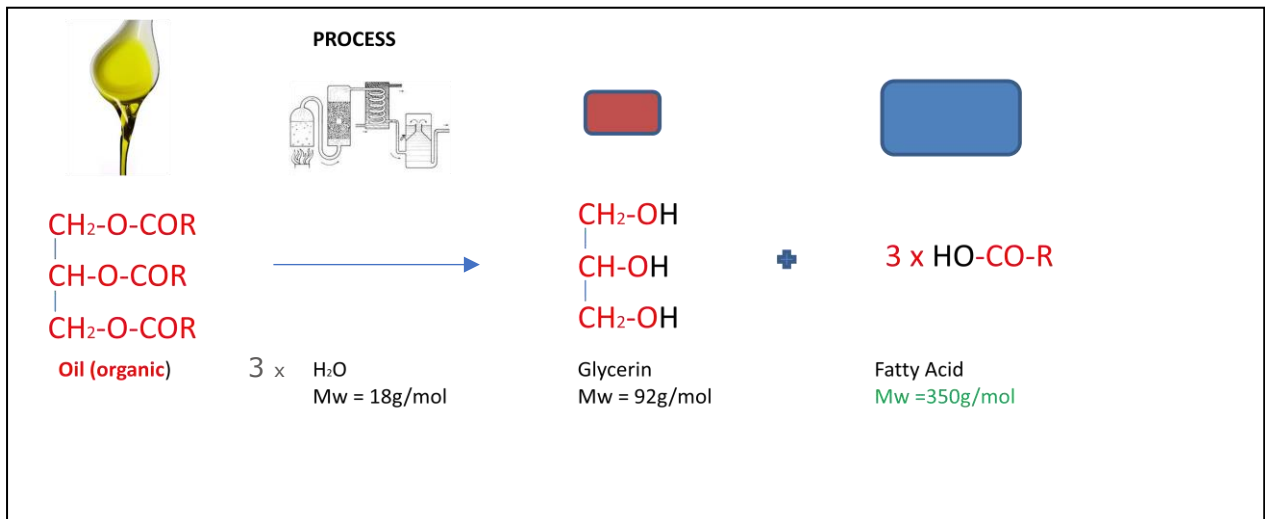
Spezieller Fall



Wenn das erhaltene CPBI mehrere unterschiedliche Moleküle enthält, kann der Bio Anteil eines jeden Moleküls unterschiedlich sein.

Die allgemeine CPBI Berechnung kann verwendet werden, wenn das Endprodukt aus einem einzigen Inhaltsstoff besteht oder wenn das entstehende Gemisch nicht getrennt wird.

Wenn das Endprodukt aus mehr als einem Material besteht, müssen spezifische Berechnungen auf Basis der erhaltenen Moleküle vorgenommen werden (unter Berücksichtigung der molekularen Struktur, siehe unten).

Beispiel Hydrolyse**Beispiel:**

$$\begin{aligned} \% \text{ Bio Glycerin} &= \text{Bio-Teil} / \text{Gesamt} = (\text{Mw Glycerin} - \text{Mw 3 Wasserstoff}) / \text{Mw Glycerin} \\ &= (92 - 3) / 92 \\ &= \mathbf{96,7\%} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \% \text{ Bio Fettsäure (FS)} &= \text{Bio-Teil} / \text{Gesamt} = (\text{Mw FS} - \text{Mw OH}) / \text{Mw FS} \\ &= (350 - 17) / 350 \\ &= \mathbf{95,1\%} \end{aligned}$$

Wasser/Glycerin Extrakte

Um den Bio-Anteil des gesamten Extraktes zu berechnen, müssen der Prozentsatz PPAI ORGANIC und der Prozentsatz CPAI ORGANIC separat berechnet werden.

1) % Bio PPAI:

Erster Schritt

Verhältnis = (Bio-Frischpflanze) / (Extrakt - Lösungsmittel)

Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

Zweiter Schritt

% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100

2) % Bio PPAI:

Glycerin in Formel x Bio Anteil Glycerin (0,967)

Der gesamte Bio Anteil im Wasser/Glycerin Extrakt ist die Summe von CPAI Bio % und PPAI Bio %

Beispiel:

$$\% \text{ Org} = \left(R \times \frac{\text{extract} - \text{solvent}}{\text{extract}} + \frac{\text{orgsolvent}}{\text{extract}} \right) \times 100$$

$$R = \frac{\text{organic fresh plant}}{\text{extract} - \text{solvents}};$$

If $R > 1$ it is counted as 1

$$\% \text{ NNI} = 0,5\% + 0,5\% = 1\%$$

$$\% \text{ CPAI} = \frac{0,7}{1} \times 100 = 70\%$$

$$\% \text{ CPAIorg} = 70 \times \frac{96,7}{100} = 67,7\%$$

$$\% \text{ Org} = \left(\frac{0,25}{1 - 0,7} \times \frac{1 - 0,7}{1} + \frac{0,677}{1} \right) \times 100 = (0,25 + 0,677) \times 100 = 92,7\%$$

$$\% \text{ PPAIorg} = 92,7 - 67,7 = 25\%$$

$$\% \text{ PPAI} = \text{PPAIorg}$$

$$\% \text{ Nat} = 100 - \text{NNI} - \text{PeMo} = 100 - 1 = 99\%$$

Wasser/Alkohol Extrakte

Um den Bio-Anteil des gesamten Extraktes zu berechnen, müssen der Prozentsatz PPAI ORGANIC und der Prozentsatz CPAI ORGANIC separat berechnet werden.

1) % BIO PPAI:

Erster Schritt

Verhältnis = (Bio-Frischpflanze) / (Extrakt - Lösungsmittel)

Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

Zweiter Schritt

% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100

2) % BIO CPAI:

% Bio-Alkohol - % Vergällungsmittel

Hinweis: der Prozentanteil des Vergällungsmittels wird als nicht-natürlicher Bestandteil gezählt.

Beispiel:

Verwendet werden:

Bio-Frischpflanze = 80 kg

Wasser = 50 kg

Produzierter Extrakt = 100 kg mit vergälltem Bio-Alkohol = 60% (mit 1,2% Vergällungsmittel:
58,8% CPAI + 1,2% NNI)

Verhältnis = $80 / (100 - 60) = 2 \square$ Verhältnis = 1

% Bio = {[1 x (100-60)/100]+[58,8/100]} X 100 = %PPAI ORG + % CPAI ORG = 98,8%

PPAI%= 100 - % CPAI- %NNI= 40%

% PPAI BIO = 40%

% CPAI = 58,8%

% CPAI BIO = 58,8%

% NNI = 1,2%

Berechnung von petrochemischen Anteilen (PeMo)

Beispiel eines Rohstoffes mit 30% Cocoamidopropylbetain in Wasser:

Molekulargewicht des ganzen Moleküls = 342 g/mol

Molekulargewicht des petrochemischen Anteils = 159 g/mol

1) % petrochemischer Teil des Moleküls = $159/342 \times 100 = 46,4\%$

2) % petrochemischer Teil des Rohstoffes = $0,3 \times 0,464 \times 100 = 13,9\%$

→ Der Rohstoff wird berücksichtigt mit 16,1% CPAI und 13,9% petrochemischer Molekülteil.

Bio CPAI-Berechnung von fermentiertem Extrakt

100g Bio-Reis + y g Wasser + z g Hefe + 10g Lösungsmittel => 90g fermentierter Extrakt

% Bio CPAI = Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel)/Extrakt

$$\begin{aligned} \text{Verhältnis} &= \text{BIO-REIS} / (\text{Extrakt} - \text{Lösungsmittel}) \\ &= 100 / (90 - 10) \\ &= 1,25 \end{aligned}$$

wenn Verhältnis > 1 so wird es wie 1 betrachtet

$$\begin{aligned} \% \text{ Bio CPAI} &= (\text{Extrakt} - \text{Lösungsmittel}) / \text{Extrakt} \\ &= (90 - 10) / 90 \\ &= 88,9 \% \end{aligned}$$

7. KOMPOSITIONSREGELN

ALLGEMEINE REGEL

Wenn eine Spanne für die Rohstoffkonzentration angegeben ist, werden die folgenden Konzentrationswerte für die Berechnung des organischen, natürlichen und nicht natürlichen Anteils berücksichtigt:

- der Mindestwert von organisch und natürlich = der ungünstigere Wert
- der Höchstwert der nicht natürlichen
- der Höchstwert für nicht-ökologische PPAI (der ungünstigere Wert aufgrund von PPAI ORG / PPAI)

SONDERFALL

von Glycerin und die Auswirkungen dieser Regel auf die Berechnung für Glycerin:

- wenn ökologisches Glycerin als einzelner Bestandteil COSMOS-zertifiziert ist, berechnen die Zertifizierungsstellen den ökologischen Anteil neu und stellen sicher, dass der überarbeitete ökologische Anteil in der COSMOS-Standarddatenbank aktualisiert wird.
- wenn COSMOS-zugelassenes Glycerin als einziger Bestandteil verwendet wird, stellen die Zertifizierungsstellen sicher, dass der prozentuale Anteil nicht-ökologischer CPAI in der COSMOS-Standard-Datenbank aktualisiert wird.

7.1 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

7.1.1 Bestandteile

Für Seifen

Zur Erinnerung: Der Begriff CPAI-Seife bezieht sich hier in der Berechnung auf den Teil des CPAI, der sich nur von der Verseifung ableitet.

Der Seifenhersteller kann den verbleibenden Prozentsatz an Wasser in der Seife angeben. Der Zertifizierer geht davon aus, dass das verbleibende Wasser nicht weniger als 5 % des Gesamtgewichts der Seife ausmacht.

Die Inhaltsstoffe in der INCI-Liste können auf zwei verschiedene Arten aufgeführt werden:

- INCI vor der Verseifung (z. B. die Öle und Natriumhydroxid)
- INCI nach Verseifung (z. B. Natriumcocoat)

Beispiel 1: Durch Verseifung hergestellte Seife (100 kg)

Diese Berechnung gilt für flüssige und feste Seifen.

Olivenöl (Bio)	50%
Stearinsäure (nicht Teil des Verseifungsprozesses)	10%
Wasser	5%
Zitronensäure	1%
Verdünnte Natronlauge (50% aktiv)	32%
ätherisches Öl	2%
Masse der finale Seife (nach dem Trocknen)	91%

Es sind 2 Schritte zu berücksichtigen:

- Berechnung der Stufe (COSMOS ORGANIC / COSMOS NATURAL), und
- endgültiger Bio-Anteil (wird auf dem Etikett für COSMOS ORGANIC-Produkte hinzugefügt)

Schritt 1: Berechnung der Stufe (COSMOS NATURAL / COSMOS ORGANIC) für das Gesamtprodukt (7.1.1)

7.1.1: „Bei der Herstellung von Seifen (Endprodukt) aus Rohstoffen (Verwendung von Pflanzenölen), keine Änderung des Kriteriums: Bio-PPAI / alle PPAI > 95%“

Für dieses Beispiel:

Bio PPAI / alle PPAI = (50) / (50 + 2) = 96% > 95 % ==> COSMOS ORGANIC Stufe

Schritt 2: Berechnung des Bio-Anteils am Gesamtprodukt (7.1.2, basierend auf 6.2.4 Regeln)

7.1.2: Wie in 7.1.2 des COSMOS-standards für Seifen (Rinse off-Produkte) festgelegt, muss der Bio-Anteil am Gesamtprodukt mindestens 10% betragen.

6.2.4: „CPAI % Bio = [(alle primären Bio-Ausgangsstoffe – primäre Bio-Ausgangsstoffe im Überschuss) / (alle primären Ausgangsstoffe – alle primären Ausgangsstoffe im Überschuss)] x 100.“

Bio CPAI % = (Bio-Olivenöl – 0) / (alle Bestandteile – verdunstetes Wasser)
Überschuss ist der Wasserverlust während des Trocknungsschritts.

Bio CPAI % = (50 – 0) / (100 – 9) = 50/91 = 54,9% Bio

Bio % des Enderzeugnisses = % der eingebrachten Bio-Bestandteile in das Gewicht der getrockneten Seife.

Es wird immer Wasser in der Seife verbleiben.

Im Falle der Verwendung von biologischem ätherischem Öl beträgt der endgültige Bio-Gehalt:
Gesamtbio % = (50+2 – 0) / (100 – 9) = 52/91 = 57,1% Bio

Beispiel 2: Seife (100 kg), hergestellt mit Seifennudeln

ätherisches Öl (Bio)	2%
Seifennudeln	98%
Zusammensetzung der Seifennudeln:	
Olivenöl (Bio)	52%
Stearinsäure (nicht Teil des Verseifungsprozesses)	10%
Wasser	5%
Zitronensäure	1%
Verdünnte Natronlauge (50% aktiv)	32%

Wenn COSMOS zertifizierte Nudeln verwendet werden, beziehen Sie sich bitte auf die von den Lieferanten angegebenen und in der COSMOS-Datenbank ausgewiesenen Prozentsätze. Wenn Seifennudeln aus eigener Herstellung verwendet werden, beachten Sie bitte das vorherige Beispiel.

$$\text{CPAI: } 52+10+1 = 63\%$$

$$\text{Bio CPAI Seife: } 52/52 = 100\%$$

$$\text{Bio CPAI: } 52 / (100+0) = 52\%$$

Schritt 1: Berechnung der Stufe (COSMOS NATURAL / COSMOS ORGANIC) für das Gesamtprodukt (7.1.1)

Wie in Abschnitt 7.1.2 des COSMOS-standards für Seife (Rinse off- Produkte) festgelegt, müssen mindestens 10 % Bio im Gesamtprodukt erreicht werden.

$(\text{Bio PPAI} + \text{Bio CPAI Seife}) / (\text{alle PPAI} + \text{CPAI Seife}) > 95\%$ unter Verwendung der folgenden Gleichungen:

$$\text{Stufe für das Endprodukt: } (2+100) / (2+100) = 100\% \Rightarrow \text{COSMOS ORGANIC}$$

Hinweis: CPAI Seife wird immer 100% betragen

Im Falle der Verwendung von ätherischem Öl (nicht Bio) beträgt der endgültige Bio-Anteil:
Stufe für das Endprodukt: $(100) / (2+100) = 98\% \Rightarrow \text{COSMOS ORGANIC}$

Schritt 2: Berechnung des Bio-Anteils am Gesamtprodukt (7.1.2, basierend auf 6.2.4 Regeln)

7.1.2: „Als Ausnahme müssen bei Rinse-off Produkten, nicht emulgierten wässrigen Produkten und bei Produkten, die mindestens 80% Mineralien oder Bestandteile mineralischen Ursprungs enthalten, mindestens 10% des Gesamtproduktes biologisch sein“

$$\begin{aligned} \text{Gesamtbio \%} &= \text{Bio PPAI} + \text{Bio CPAI} \\ &= 2 + [\text{Bio CPAI (Nudeln)} \times \text{Nudelverhältnis in der fertigen Seife}] \\ &= 2 + [(52 \times 98)/100] \\ &= 2 + 50,9 \\ &= 52,9 \% \end{aligned}$$

Im Falle der Verwendung von ätherischem Öl (nicht Bio) beträgt der endgültige Bio-Anteil 50,9%.

7.1.2 Gesamtprodukt

Es gibt zwei verschiedene Fälle für rekonstituierte Produkte im Rahmen der Natur- und Bio-Zertifizierung:

- 1) Feste Pulver, mit dem Hinweis des Kosmetikherstellers, das feste Pulver mit einer bestimmten Menge Wasser in einer Flasche zu mischen. Hier wird die Zertifizierungsentscheidung für das rekonstituierte Produkt getroffen (Zugabe der auf dem Produktetikett klar definierten Wassermenge). Daher muss das rekonstituierte Produkt den COSMOS-Standardregeln entsprechen.
- 2) Feste Tafeln (Seife, Syndets, Pulver), die mit Wasser verwendet werden, wobei die zu verwendende Wassermenge schwer zu bestimmen ist. Dieser Fall ist vergleichbar mit der Verwendung eines klassischen Shampoos/Duschgels. Hier wird die Zertifizierungsentscheidung für das trockene Produkt getroffen. Daher muss das trockene Produkt (vor der Zugabe von Wasser) den bestehenden COSMOS-Standardregeln entsprechen.

7.2 Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung

Es gibt zwei verschiedene Fälle für rekonstituierte Produkte im Rahmen der Natur- und Bio-Zertifizierung:

- 1) Feste Pulver, mit dem Hinweis des Kosmetikherstellers, das feste Pulver mit einer bestimmten Menge Wasser in einer Flasche zu mischen. Hier wird die Zertifizierungsentscheidung für das rekonstituierte Produkt getroffen (Zugabe der auf dem Produktetikett klar definierten Wassermenge). Daher muss das rekonstituierte Produkt den COSMOS-Standardregeln entsprechen.
- 2) Feste Tafeln (Seife, Syndets, Pulver), die mit Wasser verwendet werden, wobei die zu verwendende Wassermenge schwer zu bestimmen ist. Dieser Fall ist vergleichbar mit der Verwendung eines klassischen Shampoos/Duschgels. Hier wird die Zertifizierungsentscheidung für das trockene Produkt getroffen. Daher muss das trockene Produkt (vor der Zugabe von Wasser) den bestehenden COSMOS-Standardregeln entsprechen.

7.3 Berechnungsregeln für den Anteil natürlichen Ursprungs

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

7.4 Palmöl, Palmkernöl und Derivate

Bestandteile aus Standard 7.4 müssen nicht aus Palmöl stammen, solange sie COSMOS-standard entsprechen.

Beispiel: Glycerin aus 100% Rapsöl ist zulässig.

Bitte beachten Sie den entsprechenden Abschnitt über den Mangel auf Seite 41 im Zusammenhang mit den Anhängen VI und VII.

7.5 Rohstoffe unter Bio-Zertifizierung

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

7.6 Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen werden

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

8. LAGERUNG, HERSTELLUNG UND VERPACKUNG

Ein Unternehmen, das Proben in Sachets als „freie Werbegeschenke“ abfüllt (z.B. für Messen), muss nicht von autorisierten COSMOS Zertifizierungsstellen auditiert werden oder zertifiziert werden, vorausgesetzt dass die Charge bei einer Firma hergestellt wurde, die zertifiziert ist.

Bleistifte, die angespitzt werden können, sind als Primärverpackung zu betrachten. Daher gelten die Kriterien für die Verpackung.

8.1 Lagerung

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

8.2 Herstellung

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

8.3 Verpackung

Jede Komponente der Endprodukt-Verpackung muss dem Standard entsprechen: Tuben, Flaschen, Gläser, Tiegel, Kappen, Kapseln, Beutel, Schachteln usw.

Die folgenden Teile müssen nicht überprüft werden:

- Zubehör, das zusammen mit einem Produkt verkauft wird, wie ein Applikator für dekorative Kosmetik, Spachtel, Löffel, oder an einem Produkt befestigt ist, wie ein Band oder Seil
- im Inneren der Sekundärverpackung hinzugefügte Elemente wie Kunststoffformen
- Etikettenmaterial, Druckfarbe, Klebstoff
- Verpackungen für Gratisproben, Verpackungen für Bulkware (B2B), Verpackungen für COSMOS APPROVED-Rohstoffe
- Schmiermittel in der Pumpe, Klebstoff in Stiften, solange die kosmetische Formulierung nicht verunreinigt ist, keine Verarbeitung oder Mängel bestehen
- Beschichtungen auf Karten/Papier
- alle als Versiegelung wirkenden Komponenten
- Dichtungen
- Tropfer und ihre spezifischen Kappen
- äußerer Teil eines Lippenstiftes / Lippenbalsames, so lange verfügbare konforme Alternativen nicht weit verbreitet sind
- Mechanismus für Lippenstifte: Innenteil zum Drehen/Schieben des Produkts
- alle technischen Teile in dekorative kosmetische Produkte wie Pinsel, Applikator, Flock, Rob...
- alle Komponenten, die als Gelenke funktionieren
- interner flexibler Beutel
- Mehrschichtsysteme
- Pumpen und spezifische zugehörige Verschlüsse (Flaschen müssen überprüft werden)
- Liner
- Sekundärverpackungen, die nur für besondere Veranstaltungen verwendet werden (Geschenkkartons/Ende der Lagerbestände usw.)
- Schutzhüllen; sie sind jedoch nur um das Verschlussystem herum zulässig. Vollverhüllung ist nicht erlaubt. Ausnahmen könnten für kleine Produkte (z.B. dekorative Kosmetik) gewährt werden
- Produktionshilfsmittel für die Herstellung von Verpackungsmaterialien (z. B. Talg).

8.3.1 Beispiele für Indikatoren

In der nachstehenden Tabelle sind mögliche Indikatoren aufgeführt, mit denen sich die Einhaltung der Kriterien für die Verpackung nachweisen lässt.

Indicators	Examples of indicators	EXAMPLE OF CASES		
		Case Nr 1 Jar	Case Nr 2 Glass Bottle	Case Nr 3 Aluminium bottle
1- REDUCE				
Appropriate volume or weight ratio between packaging (primary and secondary) and product	Case: 10ml bottle in a box for 30ml bottle with cardboard inside to protect the bottle Solutions for change: <ul style="list-style-type: none"> • use bigger bottle in order to reduce ratio packaging/ product • use thinner bottle/cap to reduce again ratio packaging/product • use a 30ml bottle to avoid cardboard inside • use a 10ml box to avoid cardboard inside • no box at all 			
No secondary packaging		✓		✓
Sale in bulk product				
No single use products such as samples		✓		
2- REUSE				
Refillable/ reusable packagaing	eg. Refill bag version of finished product	✓		✓
Returnable glass and other materials			✓	
Second life packaging organised by the operator	i.e. Primary packaging, secondary packaging, shipping materials...			
3- RENEWABLE				
Renewable materials	eg. From vegetable fats/oils, corn starch, woodchips, foodwaste, cellulose, lactic acid.			
Biodegradable or compostable packaging material				
Environmental certification for paper/card	eg. FSC/PEFC			
Use natural based inks and adhesives on labels	eg. Sunflower oil based ink			
4- RECYCLE				
Use minimum 20% recycled content in the primary packaging	e.g. Certification Recycled Claim Standard (RCS)/ Global Recycled Standard (GRS)			✓
Use monomaterials for primary packaging			✓	
Use packaging materials (if not monomaterials) that can be separated as per companies' local recycling instructions	eg. Glass bottle with plastic cap that can be separated before put in for recycling			
Organise empty packaging recollection/deposit by company itself or external third party				
Use recyclable label materials			✓	

8.3.2

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

8.3.3

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

8.3.4

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

8.3.5

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

8.3.6

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

8.4 Textilien

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

9. UMWELTMANAGEMENT

9.1 Umweltmanagementplan

9.1.1

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

9.1.2

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

9.2 Reinigung und Hygiene

Nicht am Prozess beteiligte Reinigungsprodukte (Toiletten, Böden, konventionelle Produkte, etc.) sind nicht betroffen.

Es dürfen pflanzlich basierte Reinigungsprodukte verwendet werden, die von einer der folgenden Bio-Zertifizierungsstellen zertifiziert können: Ecocert, Ecogarantie, ICEA, Nature & Progress, Soil Association, United States National Organic Program (NOP), oder Australian Organic Standards (AOS).

Produkte, die mit Umweltzeichen wie Nordic Swan oder Ecolabel ausgezeichnet sind, können verwendet werden, wenn der natürliche Ursprung ihrer Wirkstoffe (z.B. Alkohol, feuchtigkeitsspendende Inhaltsstoffe), Lösungsmittel und Tenside bestätigt wurde. Konservierungsmittel, Entschäumer und Parfümstoffe müssen nicht auf ihren natürlichen Ursprung überprüft werden.

Weitere Standards für Reinigungsprodukte können beim Technischen Ausschuss zur Überprüfung eingereicht werden.

Wenn nationale Vorschriften den Einsatz bestimmter Reinigungsmittel erzwingen, können Ausnahmen vom Technischen Ausschuss geprüft werden.

9.2.1

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

9.2.2

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

9.2.3

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

9.2.4

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

10. KENNZEICHNUNG & KOMMUNIKATION

10.1 Allgemeine Regeln

Ein „Pseudo“-Logo kann als ein Logo verstanden werden, das eine Zertifizierung oder Qualität bestätigt, obwohl es keinen Standard und keine Bewertung durch eine dritte Partei gibt. Standardbeispiele sind Logos, die von Unternehmen nur für den eigenen Gebrauch und ohne Kontrolle durch Dritte erstellt werden.

Bio-Logos sind in Verbindung mit COSMOS NATURAL-Produkten oder zugelassenen Bestandteilen nicht erlaubt. Zum Beispiel sollte ein COSMOS NATURAL-Produkt kein Logo mit dem Begriff „Bio“ oder „organic“ tragen. Firmennamen oder Marken werden nicht als Logos betrachtet. Verlangen Sie im Zweifelsfall eine Klarstellung vom Technischen Komitee.

10.3 des Standards sieht auch eine Beschränkung der Angabe von biologischen Bestandteilen im Falle von Naturprodukten vor. Im Falle eines Produktes, das bio-zertifiziert ist, könnten zusätzliche Pseudo-„Bio-Logos“ akzeptiert werden, abhängig von der Beurteilung der Zertifizierungsstelle.

10.2 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

Gemäß Organic Foods and Farming Act (früher bekannt als COPA - California Organic Products Act) bedeutet „Salz“ Natriumchlorid.

10.3 Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung

Gemäß Organic Foods and Farming Act (früher bekannt als COPA -California Organic Products Act) bedeutet „Salz“ Natriumchlorid.

10.4 Rohstoffe mit Bio-Anteil

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

10.5 Für Rohstoffe ohne Bio-Anteil

„Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen sind dürfen auf dem Etikett oder in relevanten Dokumenten keinen Hinweis auf die Begriffe „zertifiziert“ oder „biologisch“ enthalten.“

COSMOS hat diese Anforderung eingeführt, um Verwirrung bei den Herstellern von COSMOS CERTIFIED Produkten zu vermeiden, wenn die Bestandteile für Rezepturen ausgewählt werden. COSMOS APPROVED-Rohstoffe haben keinen Bio-Anteil und sind nicht bio-zertifiziert.

Daher werden Anbieter von nicht-Bio-Rohstoffen gebeten, die Worte „zertifiziert“ (in jeder Sprache), „organisch“ oder „bio“ (in jeder Sprache) nicht in den Namen der Rohstoffe, auf Etiketten und auf relevanten Dokumenten zu verwenden, die sich auf COSMOS APPROVED-Rohstoffe beziehen (außer im Falle von Firmennamen). In Fällen in denen „bio“ oder „org“ innerhalb eines Wortes steht, kann dies akzeptabel sein, wenn es eindeutig nicht irreführend ist. Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstellen, solche Fälle zu beurteilen.

Beispiele nicht erlaubt:

xxx BIO	ORGANIC xxx	xxx ORG
BIO-xxx	xxx ORGANIC	ORG-xxx
BIO xxx	ORGANIC-xxx	ORG xxx

Beispiele für die Verantwortung des Betreibers bei der Verwendung des COSMOS APPROVED-Labels

Es können drei Einrichtungen in Frage kommen:

- a. Der Hersteller des von COSMOS zugelassenen des Bestandteile
- b. Der Zwischenhändler des Bestandteiles
- c. Der Kosmetikhersteller, der den Bestandteil in einer COSMOS-Formel verwenden möchte

Beispiel 1 Der Vertreiber packt den Bestandteil um, daher ist der Bestandteil nicht mehr COSMOS APPROVED. Der Kosmetikhersteller muss den Vertreiber auffordern, den Fragebogen zu den Rohstoffen seiner Zertifizierungsstelle zur internen Bewertung vorzulegen.

Beispiel 2 Der Zwischenhändler versieht die Zutat mit seinem eigenen Etikett: kein Umpacken, aber das Etikett des Herstellers der Zutat wird entfernt. Daher ist der Bestandteil nicht mehr von COSMOS zugelassen. Der Kosmetikhersteller muss den Händler auffordern, den Rohstofffragebogen seiner Zertifizierungsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Beispiel 3 Der Zwischenhändler bringt sein eigenes Etikett auf dem Bestandteil an: kein Umpacken und das Etikett des Zutatenherstellers wird aufbewahrt. Daher ist der Bestandteil nach wie vor von COSMOS zugelassen. Der Kosmetikhersteller kann diesen Bestandteil verwenden, ohne dass der Zwischenhändler den Rohstofffragebogen vorlegen muss.

In jedem Fall kann der Vertreiber die Signatur COSMOS APPROVED nicht auf seinem eigenen Etikett anbringen, es sei denn, er hat einen Vertrag mit einer Zertifizierungsstelle abgeschlossen und beantragt, dass die Zutat in der COSMOS-Rohstoffdatenbank unter seinem eigenen Namen aufgeführt wird.

- Anderer Sonderfall: Der Hersteller der Bestandteile möchte nicht in der COSMOS-Datenbank erfasst werden und verwendet keine Marketinginformationen im Zusammenhang mit COSMOS; COSMOS wird auf dem Etikett der Bestandteile nicht erwähnt. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass der Hersteller der Bestandteile einen Vertrag mit einer Zertifizierungsstelle hat. Dies ist der Fall, wenn Kosmetikhersteller einen Bestandteil in ihrer COSMOS-Formel verwenden wollen, der nicht als COSMOS-zugelassen gilt.

10.6 Begleitende Literatur

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

10.7 „Bio“ im Namen eines Unternehmens oder einer Produktpalette

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

10.8 Verwendung der Signaturen, Namen oder Begriffe im Zusammenhang mit diesem Standard

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

11. ZERTIFIZIERUNG UND ZULASSUNG

11.1 Zertifizierung

Dokumentarische Auswertung und Vorbereitung von Vor-Ort-Audits

Für die Zertifizierung (Scope 1) ist eine Zulassung für alle Inhaltsstoffe, Formulierungen, Etiketten und Verpackungen, die in zertifizierten Produkten oder Zutaten verwendet werden, erforderlich.

Die Bewertung jeder einzelnen Zutat erfolgt anhand verschiedener Dokumente einschließlich dem technischem Datenblatt und einem Rohstofffragebogen, in dem alle Compliance-Punkte abgefragt werden, und/oder Bio-Zertifikate.

Während des Audits werden alle Abweichungen identifiziert (möglicherweise werden auch zusätzliche während des Evaluierungsprozesses identifiziert). Sie werden in zwei Kategorien eingeteilt:

„Geringfügige“ Abweichungen

Eine geringfügige Abweichung ändert die Eigenschaften des zu zertifizierenden Produkts nicht, und / oder steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des COSMOS-standards und seiner wichtigsten Anforderungen und gilt nicht als irreführend für die Verbraucher.

„Wesentliche“ Abweichungen

Eine wesentliche Abweichung verändert oder kann die Eigenschaften des zu zertifizierenden Produktes verändern, und / oder steht im Widerspruch zu den Prinzipien des COSMOS-standards und seine wichtigsten Anforderungen und / oder kann als irreführend für die Verbraucher angesehen werden. Manche wesentlichen Abweichungen können zu kritischen Maßnahmen (siehe Korrekturplan) und eine Dezertifizierung des Produkts oder im Extremfall zum Entzug der Zertifizierung des Kunden führen.

Korrekturplan

Der Korrekturplan listet Abweichungen auf und teilt sie nach ihren Schweregrad („geringfügig“ oder „wesentlich“) ein. Er legt auch für jede Abweichung eine Konsequenz für die Zertifizierung fest, geeignete Maßnahmen und weitere Bedingungen.

Die Konsequenz für die Zertifizierung richtet sich nach der Art und Schwere der Abweichung sowie deren Häufigkeit und Größenordnung sowie dem Betrugsrisiko.

Geeignete Maßnahmen könnten sein:

- Fortsetzung der Zertifizierung unter Bedingungen
- Reduktion des Zertifizierungsumfangs
- Aussetzung der Zertifizierung
- Entzug der Zertifizierung

11.2 Genehmigung von zugelassenen Rohstoffen

Rohstoff-Fragebogen

Für alle nicht-Bio-Rohstoffe (Scope 2) wird jede Zertifizierungsstelle einen Fragebogen verwenden, der auf gemeinsamen Fragen von COSMOS für Rohmaterial basiert. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Zertifizierungsstellen für Scope 2 akkreditiert sind.

Rohstoffe ohne Bio-Anteil, verfügbar in der Datenbank

Konforme nicht-Bio-Rohstoffe sind verfügbar auf:
www.cosmos-standard.org/de/datenbanken/roh-material/.

Ein in der COSMOS Datenbank veröffentlichter Rohstoff ist von allen Zertifizierungsstellen akzeptiert und anerkannt.

Die Datenbank ist passwortgeschützt und nur für Antragsteller und Kunden der autorisierten Zertifizierungsstellen und Mitgliedern der COSMOS Mitgliedsverbänden zugänglich. Bitte kontaktieren Sie Ihren autorisierten Zertifizierungsstelle oder Verband für das Passwort.

Rohstoffe, die mit einem Sternchen* gekennzeichnet sind, beziehen sich auf Anhang II (petrochemische Lösungsmittel, oder Halogenierungsprozesse in aktivierenden Schritten) oder Anhang V.2. (petrochemische Lösungsmittel zur Extraktion von PPAI), Anhang V.3 (Bestandteile mit petrochemischen Molekülen) oder Anhang V.4 (andere Agrarbestandteile mit Ausnahmegenehmigung). Die gleiche INCI kann, abhängig vom Herstellungsprozess, mit oder ohne diese Markierung auftreten.

Durch die regelmäßige Neubewertung der Rohstoffdatenbank können diese Rohstoffe mit einem Sternchen entfernt werden, wenn Rohstoffe, die diese Prozesse nicht benutzen, in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Eine Neubewertung von nicht-Bio- Rohstoffen muss mindestens alle drei Jahre (oder sobald eine Änderung vorgenommen wird) durchgeführt werden, um jede Änderung in der Herstellung und Herkunft der Rohstoffe zu bestätigen. Dies kann über eine Erklärung erfolgen.

Statuswechsel von Bestandteilen

Aus verschiedenen Gründen (Änderung des Prozesses, Fehler usw.) können die Bestandteile ihren Status ändern (nicht konform werden oder konform bleiben, aber mit veränderten Prozentsätzen, was sich auf die endgültigen Prozentsätze von Zutaten/Produkten auswirken kann). Diese Fälle werden vom Technischen Komitee geprüft, das je nach Kontext, Auswirkungen und möglichen Alternativen eine Übergangsperiode genehmigen könnte. Nicht konforme Bestandteile werden aus der Datenbank entfernt und können nicht in einer neuen Formulierung verwendet werden.

11.3 Zertifizierungsstellen

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

12. ANWENDUNG DIESES STANDARDS

12.1 Datum des Inkrafttretens

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

12.2 Anwendungsbeginn

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

12.3 Übergangsmaßnahmen

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

Anhang I

In jedem Schritt des Herstellungsprozesses: bei nichtökologischen Rohstoffen wie Ethanol, Algen und Rote Beete wird die Konservierung oder Behandlung der pflanzlichen Ausgangsstoffe nicht kontrolliert.

Anhang II

BIOTECHNOLOGIE-PROZESSE: (Fermentation, Stammzellkultur, etc.)

Ammoniak/Ammoniumsalze und andere Stickstoffquellen sind zulässig. Natriumselenit ist als Selenquelle zugelassen.

NEUTRALISIERUNG: (es ist erlaubt Na, Ca, Mg und K Salze zu erhalten)

Ammoniak ist für den Neutralisationsprozess zur Bildung von Ammoniumlaurylsulfat und Ammoniumglycyrrhizat erlaubt (und jedem anderen Ammoniumsalz - so lange die anderen Kriterien wie biologische Abbaubarkeit und aquatische Toxizität erfüllt sind).

Verwendung petrochemischer Lösungsmittel:

Bei nichtökologischen Rohstoffen wie Ethanol, Algen und Rote Beete wird die Konservierung oder Behandlung der pflanzlichen Ausgangsstoffe nicht kontrolliert.

Anhang III

Ätznatron und Ätzkali (INCI: Natriumhydroxid, Kaliumhydroxid) sind erlaubt. Die Entscheidung wird überprüft sobald es neue technische Entwicklungen gibt.

Anhang IV

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

Anhang V

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.

Anhang VI und VII

PHYSIKALISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE AUS BIO-ANBAU KOMMEN MÜSSEN

Bestandteile, die für die COSMOS ORGANIC Zertifizierung BIO sein müssen (und in den Listen verfügbar in den Standardanhängen stehen):

- Kein Gemisch (eine Komponente)
 - Bestandteile müssen in Bioqualität verwendet werden gemäß Anhang VI (Beispiel: Sonnenblumenöl oder Wachs);
 - Einzelzutaten, die Zusatzstoffe oder Konservierungsmittel enthalten (Beispiel: Sonnenblumenöl, stabilisiert mit Tocopherol);
- Kein komplexes Gemisch / einfaches Gemisch (zwei Komponenten) – ein Hydrolat aus zwei Pflanzen würde in diese Kategorie fallen
 - Bestandteile müssen in Bioqualität verwendet werden gemäß Anhang VI (Beispiel: Pflanzenextrakt/Mazerat mit Sonnenblumenöl);
 - Wenn einer der Bestandteile als Lösungsmittel zu anderen aktiven Bestandteilen zugegeben wird, um diese verfügbar zu machen, muss der Bestandteil nicht in Bioqualität eingesetzt werden (Beispiel: Tocopherol gelöst in Sonnenblumenöl);
- Komplexes Gemisch (drei oder mehrere Komponenten)
 - Die Kriterien gelten nicht außer wenn alle Bestandteile des Gemischs in den Anhängen VI/VII gelistet sind

Es gilt nur dann als Mischung oder Gemisch, wenn es sich um eine kommerzielle Referenz und nicht um eine vom Kosmetikhersteller selbst hergestellte Mischung handelt.

Spezifischer Fall von raffiniertem Öl

Ein raffiniertes Öl kann denselben INCI-Namen haben wie ein nicht raffiniertes Öl. Anlage VI basiert auf INCI-Namen, daher muss ein raffiniertes Öl mit einem INCI-Namen, der in Anlage VI aufgeführt ist, die Kriterien erfüllen.

Beispiele:

- Hybrid helianthus annus seed oil ► ist nicht in Anlage VI aufgeführt und muss daher die Kriterien nicht erfüllen;
- Helianthus annus seed oil ► ist in Anlage VI aufgeführt und muss daher die Kriterien erfüllen.

Chemisch verarbeitete Agrobestandteile, die aus Agrarbestandteilen biologischen Ursprungs hergestellt werden müssen (Anhang VII)

Bestandteile, die für die COSMOS ORGANIC Zertifizierung BIO sein müssen (und in den Listen verfügbar in den Standardanhängen stehen):

- Kein Gemisch (eine Komponente)
 - Dies gilt auch für Einzelzutaten, die Zusatzstoffe oder Konservierungsmittel enthalten (Beispiel: Alkohol mit Vergällungsmittel)
- Kein komplexes Gemisch / einfaches Gemisch (zwei Komponenten) – ein alkoholischer Extrakt würde in diese Kategorie fallen
 - Bestandteile müssen in Bioqualität verwendet werden gemäß Anhang VI und VII (Beispiel: Pflanzenextrakt);
- Komplexes Gemisch (drei oder mehrere Komponenten)
 - Die Kriterien gelten nicht außer wenn alle zertifizierbaren Bestandteile des Gemischs in den Anhängen VI/VII gelistet sind.

Mangel an einem zertifizierten (biologischen oder CSPO) Rohstoff

Eine Verknappung ist die mangelnde Verfügbarkeit der erforderlichen Menge an konformen Materialien; ein höherer Preis eines alternativen konformen Materials stellt keine Verknappung dar.

Im Falle eines Mangels an einem zertifizierten Rohstoff, der in den Anhängen VI und VII aufgeführt ist, können die Zertifizierungsstellen Ausnahmen gemäß den im Kontrollhandbuch und unten aufgeführten Regeln gewähren.

Der Kunde muss die Zertifizierungsstelle informieren, dass der Rohstoff nicht erhältlich ist, warum und, wenn es bekannt ist, für wie lange (z.B. schlechte Ernte in einem bestimmten Jahr). Die Zertifizierungsstelle muss aus ihren Aufzeichnungen und zusammen mit anderen Partnern prüfen, ob der Rohstoff nicht verfügbar ist. Der Kunde muss dann drei schriftliche Bestätigungen von Lieferanten vorlegen, dass das zertifizierte Material nicht verfügbar ist.

Bezüglich der Bio-Rohstoffe, Etiketten und Werbematerialien, sie müssen vorübergehend angepasst werden, so dass am Verkaufsort klar ist, dass sich der Bio-Status des Materials verändert hat (z.B. durch Überkleben von Produktetiketten oder einer klaren Angabe auf der Kunden Website des Produktes usw.). Diese Angaben müssen von der Zertifizierungsstelle verifiziert werden.

Vorausgesetzt, dass alle oben genannten Punkte eingehalten wurden, kann eine Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden und bei jedem neuen Rohstoffeinkauf überprüft.

Sicherstellen, dass die Kunden Aufzeichnungen führen, die Überwachungspraktiken und -verfahren enthalten, wie z. B. die regelmäßige Überprüfung der Verfügbarkeit, um sicherzustellen, dass der Plan tatsächlich umgesetzt wird.

Anhang VIII

Daten zur Toxizität und biologischen Abbaubarkeit sind nicht erforderlich für natürlich vorkommende Moleküle, die durch Fermentation, Biotechnologie oder bio-enzymatische Reaktionen gewonnen werden.

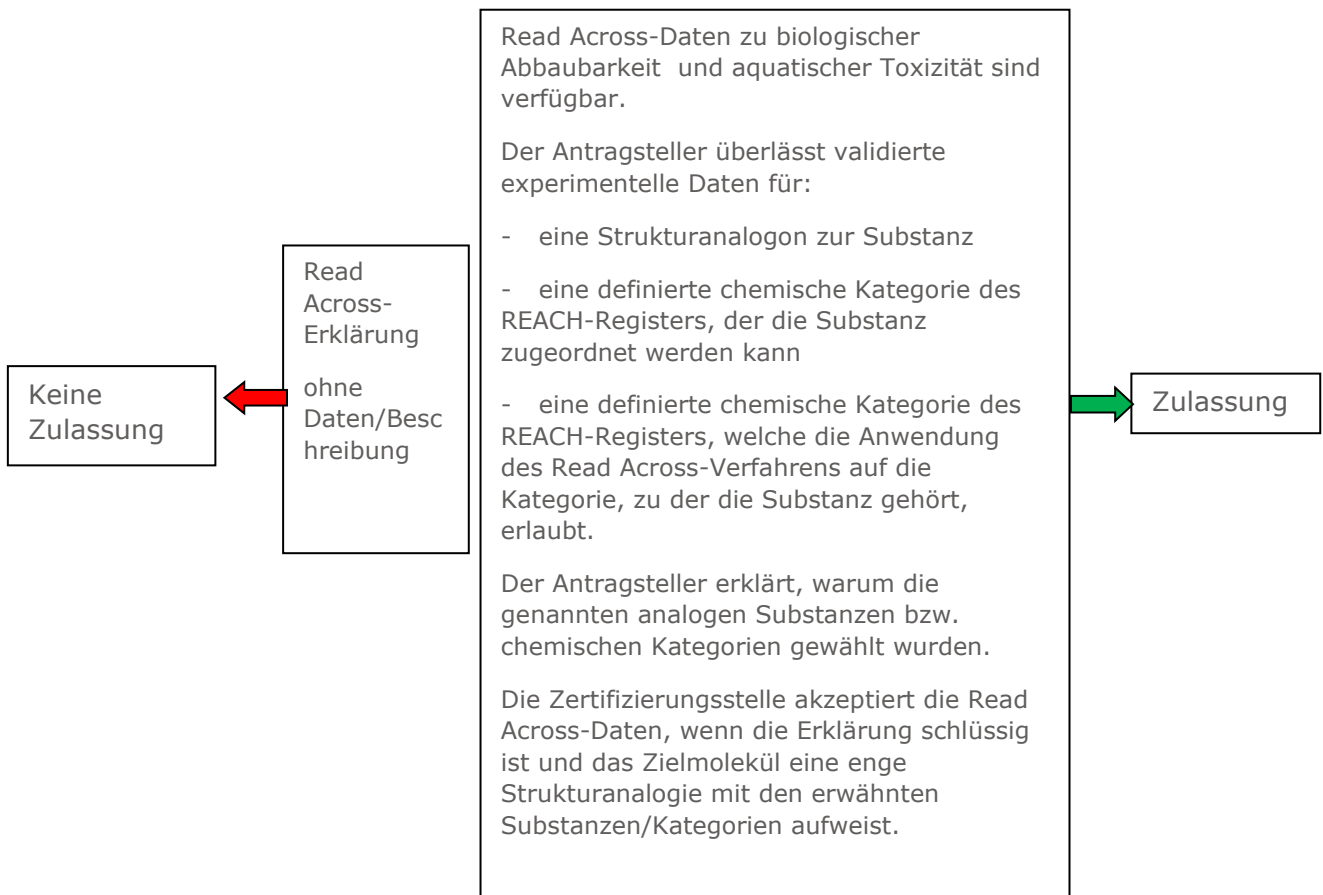
Folgen Sie diesem Link für verfügbare Daten von REACH –registrierten Verbindungen:
<http://www.echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>.

Aufgrund der mangelnden biologischen Abbaubarkeit von PLA und anderen festen Kunststoffen, sind diese in COSMOS-zertifizierten Produkten nicht erlaubt. PLA ist daher von der Ausnahmeregelung für „Polymere, die nur durch Veresterung von Monomeren gewonnen werden und die die Kriterien für nicht persistente Produkte gemäß 6.1.4 erfüllen“, die im Anhang VIII des COSMOS-Standards aufgeführt sind, ausgeschlossen.

Was ist zu tun, wenn keine Daten verfügbar sind:

Wenn die erforderlichen ökologischen Daten (Bioabbaubarkeit und aquatische Toxizität) in der Literatur nicht verfügbar sind (ECHA-Datenbank oder einer anderen Publikationsquellen) kann die folgende alternative Methode verwendet werden:

- Analoger Ansatz – Read Across:



Strukturelle Analogien von Molekülen können bestimmt werden anhand von:

- den funktionellen Gruppen in einem Molekül
- der chemischen Klasse, der das Molekül angehört
- dem Kohlenstoffgerüst des Moleküls – die reaktionsfähigste funktionelle Gruppe im Molekül bestimmt die chemische Klasse

Wenn die funktionellen Gruppen gleich sind, unterscheiden sich die Eigenschaften bei kleinen Abweichungen im Kohlenstoffgerüst (4 bis 8 Kohlenstoffatome) nicht zu stark.

Für Read Across-Daten, werden nur sehr enge Analogsubstanzen nach oben genannten Kriterien akzeptiert.

Beispiel

Myristylmyristat: REACH-Kategorie: Fettsäuren, C10-18 und C12-22-ungesättigt, C14-18 und C16-18-ungesättigte Alkylester.

QSAR (Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung):

Daten von dem QSAR Berechnungsansätzen können unter den folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

- Die bereitgestellten Ergebnisse kommen von einem validierten Modell (Link zum REACH Leitfaden)
- Die Chemikalie fällt unter den Anwendungsbereich des validierten Modells

Beide Alternativmethoden müssen ausreichend dokumentiert sein, um akzeptiert zu werden.

Anhang IX

Keine weiteren Interpretationen oder Klarstellungen für diesen Abschnitt des Standards.



COSMOS-standard AISBL,

**Rue du Commerce 124,
1000 Brussels, Belgium**

info@cosmos-standard.org